

Urkunde

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

"Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin"

Frau Heike Waltraud Polaszek

geboren am 02. November 1962 in Hilten, jetzt Neuenhaus

erhält aufgrund des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes vom
25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis,
eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

"Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin"

auszuüben.

Oldenburg, den 21. Januar 1988



Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage

Rauben

ZERTIFIKAT

Frau

Heike Polaszek

geboren am

02. 11. 1962

hat die Ausbildung zur

ENTSPANNUNGSPÄDAGOGIN

heute erfolgreich abgeschlossen

und damit die Qualifikation und Berechtigung erworben, Kurse für

**Progressive Muskelentspannung nach E. Jacobson
Autogenes Training
Oberstufe Autogenes Training
Phantasiereisen**

in eigener Verantwortung zu leiten.

Ausbildungsumfang: 133 UE (à 45 Min.)

Auszug aus den Ausbildungsinhalten:

- Physiologische Grundkenntnisse von Entspannungsprozessen
- Einführung in die Psychosomatik
- Lern- und Entwicklungspsychologische Grundlagen
- Möglichkeiten und Grenzen körperorientierter und konzentrativer Entspannungsverfahren
- Anatomisches und funktionelles Grundlagenwissen
- Stimm-Modulation, Sprachführung und Sprachtraining
- Methodik, Didaktik und Krisenintervention in der Gruppen- und Einzelarbeit
- Einsatz von imaginativen Verfahren für Kinder und Erwachsene
- Phantasiereisen (Arten, Aufbau, Entwicklung und Wirkungsweise)
- Progressive Muskelentspannung nach Jacobson (PME/PMR)
- Autogenes Training nach Schultz (Grundstufen des AT)
- Aufbau und Entwicklung formelhafter Vorsatzbildung (Problem-Ziel-Fokussierungstechnik)
- Oberstufe Autogenes Training (nach Schultz, nach Thomas, Stufenmodell nach Wagner)
- Visualisierungen und freie Bilderreisen (pädagogischer vs. therapeutischer Rahmen)
- Konzeption und Kursgestaltung
- Lehrprobe (Entwicklung und Durchführung einer Kurseinheit in PME und AT)
- Grundlagenwissen Rechts- und Berufskunde

davon entfallen:

44 UE auf Seminarleiter/in Progressive Muskelentspannung n. J.: *Theorie 9 UE, Prakt. Selbsterfahrung 7 UE, Prakt. Gruppenarbeit mit Supervision 21 UE, Abschlussprüfung 1 UE, Peergruppe 4 UE, Nachbetreuung 2 UE*

44 UE auf Seminarleiter/in Autogenes Training: *Theorie 9 UE, Prakt. Selbsterfahrung 7 UE, Prakt. Gruppenarbeit mit Supervision 21 UE, Abschlussprüfung 1 UE, Peergruppe 4 UE, Nachbetreuung 2 UE*

34 UE auf Oberstufe Autogenes Training: *Theorie 8 UE, Prakt. Selbsterfahrung 7 UE, Prakt. Gruppenarbeit mit Supervision 17 UE, Nachbetreuung 2 UE*

11 UE auf Phantasiereisen: *Theorie 2 UE, Prakt. Selbsterfahrung 1 UE, Prakt. Gruppenarbeit mit Supervision 8 UE*

Amberg, 17. 08. 2014



Ausbildungsleiter

Klaus-Ingbert Wagner, Heilpraktiker
Systemaufsteller (zert. DGfS)
Tai Chi Lehrer (zert. DDQT)
Drahthammerstr. 24
92224 Amberg



13.02.2018

ERLAUBNIS-URKUNDE

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I, Seite 251) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 16.02.1939 (Reichsgesetzblatt I, Seite 259) sowie § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25.05.1976 (BGBl. I, Seite 1253) erteile ich hiermit

Frau Heike Waltraud Winklmeier, geb. Polaszek,

geb. am 02.11.1962 in Hilten, die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde als

Heilpraktikerin, beschränkt auf das Gebiet der Ergotherapie.

Vor Aufnahme einer heilkundlichen Betätigung außerhalb des Gebietes der Ergotherapie ist eine entsprechende Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) erforderlich, die eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Gesundheitsamt voraussetzt.

Für den Fall, dass entgegen der abgegebenen Versicherung eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Ergotherapie übernommen wird, kann

- a) eine sachfremde heilkundliche Betätigung nach allgemeinem Ordnungsrecht untersagt werden,
- b) die Erlaubnis zurückgenommen werden, wenn die Betreffende sich nicht an die Untersagung hält (§ 7 der 1. DVO HPG),
- c) ggf. die Überprüfung gem. § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DVO HPG in der für Heilpraktiker allgemein üblichen Form aufgegeben werden.

I.A.

Schmidt

